

**Erklärung zum letzten Teil meines Medizinstudiums (PJ - Quartale)**  
 Praktisches Jahr an der Universität Mannheim, an der das PJ in Quartale gegliedert ist

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr. ....

1) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt (PJ) beginnt (voraussichtlich) am .....

Das PJ wird teilweise oder insgesamt an Krankenanstalten im Ausland durchgeführt  Ja  
 Nein

2) Die vier Teile des PJ (Quartale von je 12 Wochen) sind wie folgt vorgesehen:

	Praktische Ausbildung von - bis	an der Ausbildungsstätte/Krankenanstalt	in (Land)
1. Quartal			
2. Quartal			
3. Quartal			
4. Quartal			

3) Die Immatrikulation während des PJ erfolgt an der Universität .....

Das PJ wird vergütet:  Nein  
 Ja: *bitte Nachweise beifügen!*

4) Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird (voraussichtlich) im (Monat/Jahr) .....  
 abgelegt/ abgeschlossen.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den hier gemachten Angaben unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen sind.

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift d. Auszubildenden

**Hinweise:**

Wenn nicht das gesamte PJ im selben Staat durchgeführt wird, muss für jeden Teil in einem anderen Land und für die anschließende Zeit bis zum Ablegen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung jeweils ein vollständiger erneuter Antrag rechtzeitig eingereicht werden (Beispiel: 1. Quartal in der Schweiz, zweites Quartal in Deutschland, 3. Quartal in Malta, 4. Quartal in Frankreich, folgende Zeit bis zum Ablegen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung: 5 Anträge). Für Ausbildungszeiten im Ausland sind für jeden Staat ausschließlich bestimmte Auslandsförderungsämter zuständig. Die Bearbeitung eines vollständigen Auslandsförderungsantrags kann durchaus sechs Kalendermonate dauern.

**Achtung:** Entscheidungserhebliches Kriterium einer Förderung im Ausland ist die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule (vgl. unser Certificado) und der Nachweis eines Erasmus-Mobilitätsstipendiums oder das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte.